

Satzung des Dachverband europäischer Opel GT Clubs

Paragraph	Titel	Definition
§ 1	Name und Sitz	Der Verband führt den Namen: Dachverband europäischer Opel GT Clubs bzw. Federation of European Opel GT Clubs. Der Verband hat seinen Sitz in Rüsselsheim, Deutschland.
§ 2	Zweck des Verbands	Zweck des Verbandes ist die Pflege und der Erhalt des Fahrzeuges Opel GT durch die Förderung und Unterstützung des Erfahrungsaustauschs seiner Mitglieder, der gegenseitigen Hilfe der Mitglieder sowie der Pflege von Kontakten zu anderen Organisationen im Kontext des Opel GT. Der Verband steht Dritten als Ansprechpartner zur Verfügung.
§ 3	Verbandstätigkeit	Der Verband erfüllt seinen Zweck durch Organisation und Durchführung von Versammlungen und Besprechungen der ihm angeschlossenen Mitglieder.
§ 4	Eintragung in das Verbandsregister	Die Eintragung in das Verbandsregister ist zur Zeit nicht vorgesehen.
§ 5	Eintritt der Mitglieder	<p>(1) Vollmitglied des Verbands kann jede dem Opel GT verschriebenen Organisation werden, welche in ihren Reihen mindestens drei (3) Fahrzeuge des Typs Opel GT unterhält. Ein Vollmitglied besitzt ein Stimmrecht entsprechend §16 (1).</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt und Zahlung des Mitgliedsbeitrages in den Verband.</p> <p>(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.</p> <p>(5) Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p>(7) Der Verband behält sich vor, Ehrenmitglieder aufzunehmen.</p> <p>(8) Gültigkeit ab 10.11.12 Der Dachverband behält sich vor, Fördermitglieder aufzunehmen. Die Gesamtheit der Fördermitglieder besitzen ein Stimmrecht entsprechend §16 (1). Die Anzahl der Fahrzeuge entsprechend §5 (1)</p>

bleibt für Fördermitglieder unberücksichtigt. Die Fördermitgliedschaft ist an §9 (1) und §9 (2) gebunden. Fördermitglieder werden im Informationsfluß des Dachverbandes integriert, alle anderen Rechte und Pflichten bleiben den Vollmitgliedern vorbehalten.

§ 6 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4) Der Austritt wird vom Verband schriftlich bestätigt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verband ist dann gegeben, wenn der Verband intern oder extern geschädigt wird.

(3) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

(4) Der Ausschluss wird bei positiver Beschlussfassung sofort wirksam.

(5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekannt gemacht werden. Der Ausschluss ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

§ 8 Streichung eines Mitgliedes bzw. der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet ausserdem mit einer Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied Beiträge im Rückstand und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verband bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als

unzustellbar zurück kommt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt gemacht werden muss.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Betrag ist ganzjährlich bis zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für das Kalenderjahr voll zu entrichten, wenn während des Jahres beigetreten wird.

(4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf bereits entrichtete Beiträge.

§ 10 Organe des Verbands

(1) der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)

(2) die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 18 der Satzung)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Web-Beauftragten,

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wird kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Es ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Vorstandswahlen“ einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier (4) Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Wird auf dieser Versammlung kein neuer Vorstand gewählt, löst sich der Verband automatisch auf. Vermögenswerte des Verbandes werden gem. §18 genutzt. Die Abwicklung führt der letzte Vorstand im Auftrag der Versammlung durch

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und

zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung des gesamten Vorstandes, sowie der Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse der Verbandes erfordert, jedoch mindestens,

b) alle zwei Jahre einmal, möglichst in den letzten drei Kalendermonaten des Jahres,

c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen sechs Monaten.

(2) Der Vorstand hat nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung mindestens einen Bericht und mindestens eine Abrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 42 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes berufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier (4) Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu

enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Gruppe der Fördermitglieder darf mit einem Handzeichen an Abstimmungen teilnehmen. Auf Antrag von mindestens fünf (5) der anwesenden Vollmitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Für Vollmitglieder besteht die Möglichkeit an Abstimmungen per Briefwahl teilzunehmen, die per Stimmzettel der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt waren und den Vorstand bis spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung der Sitzung erreicht haben.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Vollmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vollmitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Verbandes (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Vollmitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Vollmitglieder ist nicht erforderlich, jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vollmitglieder. (Begründung: Da nach § 2 der Zweck des Verbandes über die bloße Gemeinsamkeit eines gleichartigen Autobesitzes hinauszugehen beabsichtigt und dieses KFZ nicht mehr hergestellt wird, die Mitgliederzahl jedoch parallel zur Abnahme dieses KFZ im Gebrauch ist und um den Zusammenhalt der entstandenen Gemeinschaft zu erhalten unter erleichterten Umständen möglich).

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vollmitglieder erforderlich.

§ 17 Dokumentation von Versammlungsbeschlüssen

(1) über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedem Verbandsmitglied wird eine Niederschrift zugesandt und wenn kein Widerspruch innerhalb vier (4) Wochen eingelegt wird, so gilt diese Niederschrift als

angenommen.

§ 18 Auflösung des
Dachverbandes

(1) Der Dachverband kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Verbandsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Zweck. Der Verband hat als Empfänger folgende Organisation festgelegt: _____.